



Statistische Berichte

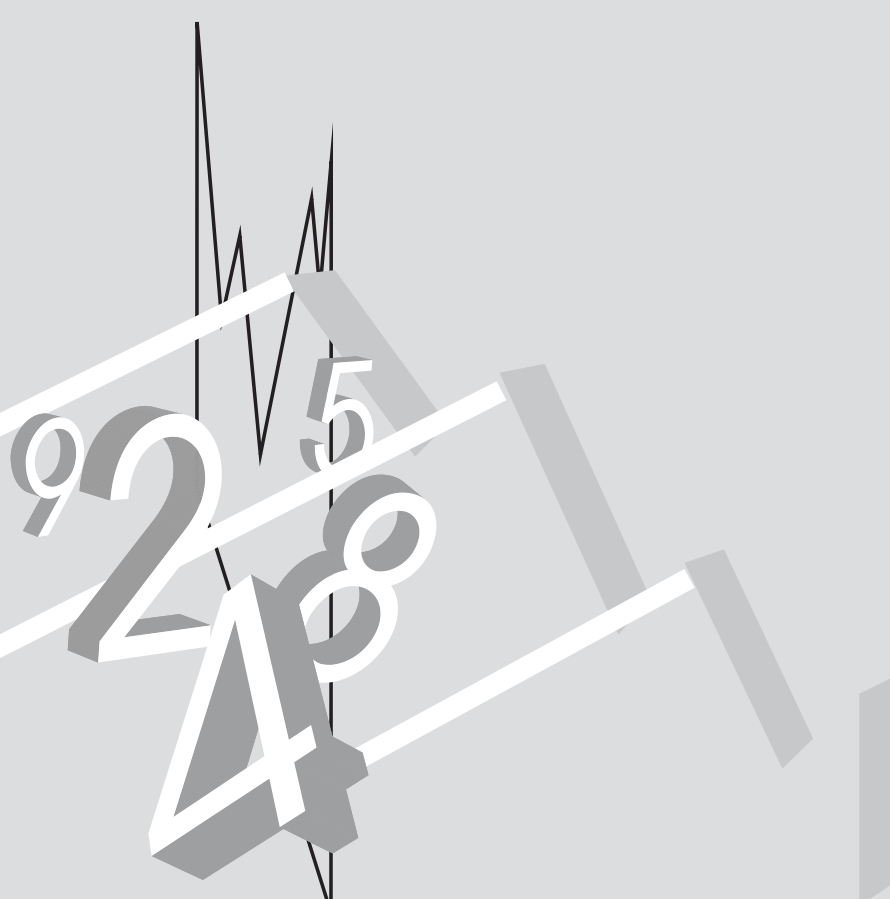
Ausgegeben im Mai 2012

ISSN 1610 - 4161

D III 1 - m 02 / 12

**Insolvenzverfahren im Land Bremen
Februar 2012**

Statistisches Landesamt Bremen An der Weide 14-16 28195 Bremen



Insolvenzen im Land Bremen

Februar 2012

Herausgeber:

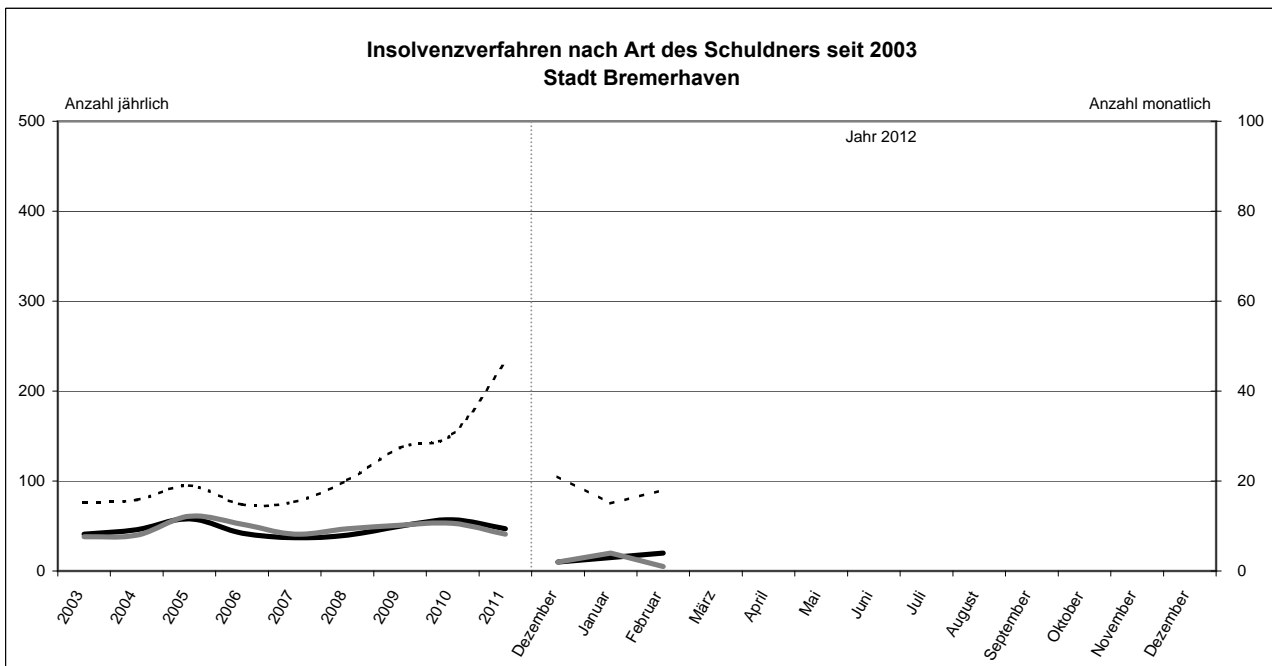
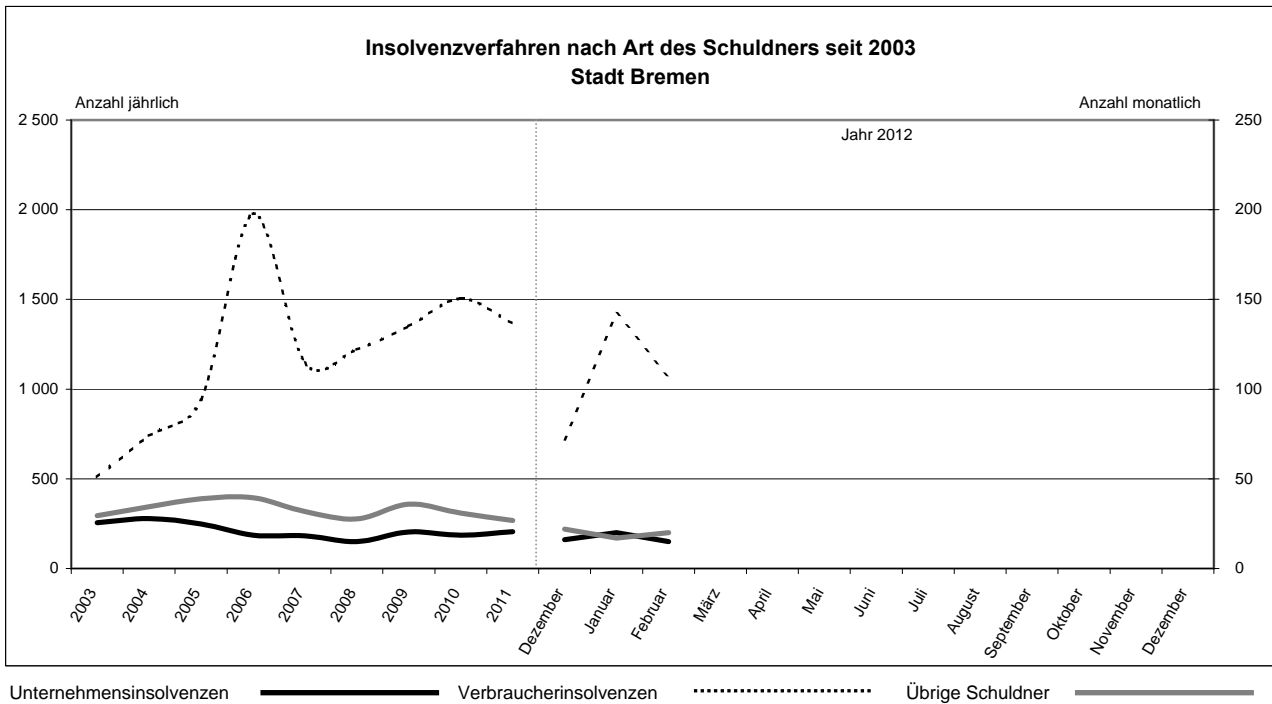
Statistisches Landesamt Bremen
An der Weide 14-16
28195 Bremen
Telefon: (0421) 361 - 6070
Telefax: (0421) 361 - 6168
E-Mail: info@statistik.bremen.de
Internet: www.statistik.bremen.de

Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag: 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 9:00 - 13:00 Uhr

Zeichenerklärung

p = vorläufiger Zahlenwert
r = berichtiger Zahlenwert
s = geschätzter Zahlenwert
. = Zahlenwert ist unbekannt oder geheim zu halten
... = Zahlenangaben fallen später an
- = Zahlenwert ist genau null (nichts)
x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
oder Fragestellung nicht zutreffend
() = Wert mit beschränkter Aussagekraft
/ = Kein Nachweis, weil Ergebnis nicht ausreichend genau



Erläuterungen

Gegenstand der Statistik

Die Insolvenzstatistik liefert Informationen über die Anzahl der Insolvenzen von Unternehmen, natürlichen Personen und Nachlässen sowie über die Höhe der daraus resultierenden Forderungen. Grundlage dieser Statistik bilden die bei den zuständigen Amtsgerichten (Insolvenzgerichte) beantragten Insolvenzverfahren. Die Insolvenzstatistik wird in der vorliegenden Form auf der Grundlage einer einheitlichen Insolvenzordnung seit dem 1. Januar 1999 durchgeführt. Sie löste die bis dahin gültige Konkurs- und Vergleichsordnung im früheren Bundesgebiet und Berlin (West) ab. Mit Hilfe der Insolvenzordnung können alle Fälle von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung von natürlichen und juristischen Personen geregelt werden. Ziele eines gerichtlichen Verfahrens sind die gemeinschaftliche Befriedigung der Gläubiger durch Verteilung des Vermögens des Schuldners oder in einer abweichenden Regelung, die Erstellung eines Insolvenzplans zum Erhalt bzw. Sanierung des Unternehmens. Dem redlichen Schuldner soll zudem die Gelegenheit gegeben werden, sich von seinen Verbindlichkeiten zu befreien. Zum 1. Dezember 2001 wurde das Insolvenzrecht erneut novelliert. Von diesem Zeitpunkt an können mittellose natürliche Personen die Verfahrenskosten gestundet bekommen. Diese Gesetzesänderung hat erhebliche Auswirkungen auf die Darstellung der statistischen Ergebnisse.

Rechtsgrundlagen

Bis 1998 beruhte die Insolvenzstatistik auf Weisungen der Justizverwaltungen der Bundesländer. Im Jahr 1999 wurde die Durchführung der Insolvenzstatistik durch § 39 des „Zweiten Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtverfassungsgesetz“ ab dem Jahr 2000 angeordnet (BGBl. I S. 2398 vom 15.12.1999). Die Insolvenzgerichte sind seitdem verpflichtet, bei Eröffnung oder Abweisung eines Insolvenzverfahrens das Statistische Amt des Landes zu informieren. Die Novellierung trat am 1.12.2001 in Kraft (BGBl. I S. 2710 vom 26.10.2001).

Erhebungsmethode

Die Insolvenzgerichte sind verpflichtet, bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder dessen Abweisung mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse sowie bei Annahme eines Schuldenbereinigungsplans durch die Gläubiger die Statistischen Ämter der Länder darüber zu informieren. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind weitere Angaben erforderlich. Spätestens zwei Jahre nach dem Eröffnungsjahr sind die Statistischen Landesämter über die Art der Beendigung und das finanzielle Ergebnis des Verfahrens zu unterrichten. Vom Statistischen Bundesamt werden die Länderergebnisse zum Bundesergebnis zusammengefasst.

Definitionen

Insolvenzverfahren: Zu unterscheiden ist zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren.

Regelinsolvenzverfahren: Diese Art des Verfahrens kommt für Unternehmen und seit Dezember 2001 auch für Kleinunternehmen (Kleingewerbe) in Betracht. Außerdem findet es Anwendung bei Nachlassangelegenheiten sowie bei solchen natürlichen Personen die u. a. als Gesellschafter an einem größeren Unternehmen beteiligt sind sowie bei Personen die früher eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt haben und deren Vermögensverhältnisse nicht überschaubar sind, d. h. mehr als 19 Gläubiger haben oder bei denen Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.

Verbraucherinsolvenzverfahren: Diese Art des Verfahrens stellt ein vereinfachtes Insolvenzverfahren dar, das für Verbraucher gilt und bis Dezember 2001 auch für Kleingewerbetreibende galt. Die am 1. Dezember 2001 in Kraft getretene Änderung der Insolvenzordnung bestimmt, dass von diesem Zeitpunkt an Kleingewerbetreibende nicht mehr ein vereinfachtes Verfahren, sondern ein Regelinsolvenzverfahren durchlaufen müssen. Ein vereinfachtes Verfahren kommt ab Ende 2001 außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Verhältnisse überschaubar sind (d. h. weniger als 20 Gläubiger und keine Verbindlichkeiten durch Arbeitsverhältnisse), zur Anwendung.

Schuldenbereinigungsplan: Vor der Einleitung eines vereinfachten Insolvenzverfahrens muss der Versuch unternommen werden, unter Aufsicht des Gerichts, die Gläubiger mittels eines Schuldenbereinigungsplans zufrieden zu stellen. Dieser gilt als angenommen, wenn die Gläubiger zustimmen.

Eröffnetes Insolvenzverfahren: Ein Verfahren wird eröffnet, wenn das Vermögen des Schuldners ausreicht, um die Verfahrenskosten zu begleichen oder wenn ein entsprechender Geldbetrag vorgeschossen wird.

Mangels Masse abgewiesenes Verfahren: Eine Abweisung mangels Masse erfolgt, wenn das Vermögen des Schuldners nicht ausreicht, um die Verfahrenskosten zu begleichen. Für natürliche Personen gilt ab 1. Dezember 2001, dass sie sich die Verfahrenskosten stunden lassen können.

Restschuldbefreiung: Ist der Schuldner eine natürliche Person, so können ihr nach sieben Jahren (ab 1. Dezember 2001 nach sechs Jahren) die restlichen Schulden erlassen werden, wenn der Schuldner in dieser Zeit seinen Gläubigern sein pfändbares Einkommen oder ähnliche Bezüge zur Verfügung gestellt hat.

Eigenverwaltung: Mit Zustimmung der Gläubiger oder auf Anordnung des Gerichts kann dem Schuldner anstelle eines Insolvenzverwalters die Aufgabe übertragen werden, das Vermögen unter Aufsicht eines Sachwalters zu verwalten und zu verwerten.

Qualitätsbericht

Detaillierte und umfassende Informationen zur Insolvenzstatistik finden Sie bei dem Statistischen Bundesamt unter der Rubrik „Unternehmen und Arbeitsstätten“ in der Fachserien 2 Reihe 4.1 sowie im so genannten Qualitätsbericht (www.destatis.de).

Land Bremen

**Insolvenzen nach Wirtschaftsbereichen und Rechtsformen
Januar bis Februar 2012**

Nr. der Klassifikation 1)	Wirtschaftsbereich Rechtsform Alter des Unternehmens	Insolvenzverfahren				Dagegen im Vorjahreszeitraum: Verfahren insgesamt	Zunahme bzw. Abnahme gegenüber Vorjahreszeitraum	Beschäftigte	Voraussichtliche Forderungen
		eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schuldenbereinigungsplan angenommen	Verfahren insgesamt				
	Insgesamt	342	21	3	366	403	- 9,2	60	113 466
	Unternehmen								
A-S	Zusammen	26	16	X	42	27	55,6	60	98 549
	nach Wirtschaftsbereichen								
A	Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei	-	-	X	-	-	-	-	-
B	Bergbau u. Gewinnung v. Steinen u. Erden	-	-	X	-	-	-	-	-
C	Verarbeitendes Gewerbe	2	1	X	3	4	- 25,0	-	1 286
D	Energieversorgung	-	-	X	-	-	-	-	-
E	Wasserversorg.,Entso.,Beseit.v.Umweltverschm.	-	-	X	-	-	-	-	-
F	Baugewerbe	1	2	X	3	1	200,0	-	191
G	Handel; Instandh. u. Rep. v. KFZ	4	3	X	7	4	75,0	31	8 163
H	Verkehr und Lagerei	5	3	X	8	3	166,7	1	33 319
I	Gastgewerbe	.	-	X	.	2	X	-	.
J	Information u. Kommunikation	-	.	X	.	2	X	-	.
K	Finanz-, Versicherungs- Dienstleistg.	5	1	X	6	-	X	-	52 874
L	Grundstücks- u. Wohnungswesen	.	.	X	.	1	X	-	.
M	Freiberufliche, wiss.u.techn.Dienstleistg.	2	1	X	3	5	- 40,0	-	472
N	Sonst.wirtschaftl. Dienstleistg.	1	2	X	3	2	50,0	-	187
O	Öff.Verw.,Verteidigung; Sozialversicherung	-	-	X	-	-	-	-	-
P	Erziehung u. Unterricht	-	-	X	-	-	-	-	-
Q	Gesundheits- u. Sozialwesen	.	-	X	.	1	X	28	.
R	Kunst, Unterhaltung u. Erholung	-	-	X	-	-	-	-	-
S	Sonst.Dienstleistg.	.	-	X	.	2	X	-	.
	nach Rechtsformen								
	Einzeluntern., Freie Berufe, Kleingewerbe	.	.	X	.	7	X	-	.
	Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)	4	3	X	7	2	250,0	-	35 182
	dar. GmbH Co. KG	4	3	X	7	-	X	-	35 182
	GbR	-	-	X	-	1	X	-	-
	Gesellschaften m.b.H.	16	9	X	25	15	66,7	60	61 915
	Aktiengesellschaften, KGaA	-	-	X	-	-	-	-	-
	Private Company Limited by Shares (Ltd)	-	.	X	.	-	X	-	.
	Genossenschaften	-	-	X	-	1	X	-	-
	Sonstige Rechtsformen	3	2	X	5	2	150,0	-	130
	nach dem Alter der Unternehmen								
	Unter 8 Jahre alt	5	3	X	8	8	0,0	40	33 456
	dar. bis 3 Jahre alt	1	2	X	3	5	- 40,0	28	279
	8 Jahre und älter	7	2	X	9	2	350,0	20	10 419
	Unbekannt	14	11	X	25	17	47,1	-	54 674
	Übrige Schuldner								
	Zusammen	316	5	3	324	376	- 13,8	X	14 917
	Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä.	13	2	X	15	21	- 28,6	X	1 576
	Ehemals selbständig Tätige 2)	19	2	X	21	21	0,0	X	3 022
	Ehemals selbständig Tätige 3)	.	-	-	.	11	X	X	.
	Verbraucher	279	-	3	282	321	- 12,1	X	9 754
	Nachlässe	.	.	X	.	2	X	X	.

1) Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), Kurzbezeichnungen.

2) die ein Regelinsolvenzverfahren durchlaufen bzw. deren Vermögensverhältnisse nicht überschaubar sind.

3) die ein vereinfachtes Verfahren durchlaufen bzw. deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind.